

48. 1. Welcher Anspruch steht dem Käufer eines rumänischen Rententitels gegen seinen redlichen Verkäufer nach Allgemeinem Landrechte zu, wenn der gelieferte Rententitel vor der Lieferung einem

Dritten entwendet und deshalb von diesem in Rumänien Opposition eingelegt war, die rumänische Regierung auch deshalb die Einlösung des ausgelosten Rententitels abgelehnt hat?

2. Ist der gelieferte Rententitel aus dem angeführten Grunde wie eine Sache anderer Gattung als der generisch gekaufte Rententitel anzusehen?

3. Welche Rechte stehen dem Käufer einer nur der Gattung nach bestimmten Sache zu, wenn der gelieferten und als Erfüllung angenommenen Sache gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften fehlen?

4. Kann sich der Käufer zur Rechtfertigung seines Anspruches auf Lieferung eines anderen Rententitels auf die rechtskräftige Entscheidung in einem Vorprozesse beziehen, durch welche ein Rechtsnachfolger des Käufers seinem Abnehmer gegenüber in dieser Weise verurteilt wurde, wenn die jetzigen Parteien an jenem Vorprozesse als Streitverkündete teilgenommen haben?

I. Civilsenat. Ur. v. 28. Mai 1892 i. S. der Direktion der Diskontogesellschaft zu B. (Bekl.) w. S. (kl.) Rep. I. 73/92.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Zur Erfüllung eines Kaufvertrages über rumänische fünfprozentige amortisierbare Rententitel lieferte die beklagte Diskontogesellschaft dem Kläger unter anderem im April 1887 das Stück 40 462 über 5000 Frs., welches der Kläger demnächst weiter veräußert hat. Dieses Stück wurde zur Auszahlung per 1. Oktober 1888 ausgelost. Als es auf Veranlassung der damaligen Inhaberin, der Handlung B. & Co. zu Augsburg, zur Auszahlung präsentiert wurde, weigerte die rumänische Regierung die Auszahlung, weil ein gewisser J. zu Bukarest im Jahre 1883 gegen die Auszahlung Opposition eingelegt habe mit der Anführung, daß ihm dieser Rententitel gestohlen sei. Nach dem rumänischen Handelsgesetzbuche (Art. 58) vom Jahre 1887 ist zwar die Eigentumsklage zur Rückerlangung verlorener oder gestohlener Inhaberpapiere nur gegen denjenigen zulässig, welcher dieselben gefunden oder entwendet hat, oder gegen denjenigen, welcher solche mit Kenntnis der Unechtheit des Besitztums auf was immer für eine Art erworben hat. Nach dem Spezialgesetze vom 18. Januar 1883 können

aber die Eigentümer von auf den Inhaber lautenden, in Rumänien freierten Titeln im Falle des Verlustes, der Entwendung u. s. w. neue Titel oder die Auszahlung des Kapitals, der Zinsen und Dividenden erlangen, wenn die durch das Gesetz vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt werden. Der Eigentümer des abhanden gekommenen Titels kann bei dem Schuldner durch den Gerichtsvollzieher Opposition einlegen; er hat dabei entsprechende Anzeige unter anderem über seinen Erwerb und Verlust zu machen. Er muß diese Benachrichtigung im rumänischen offiziellen Moniteur und in zwei anderen Journalen, deren eines im Bezirke des Wohnsitzes des Schuldners, das andere in dem des Wohnsitzes jenes Eigentümers erscheint, veröffentlichen. Zwei Jahre nach der Veröffentlichung kann das Gericht den Schuldner zur Zahlung der fälligen und fällig werdenden Zinsen und Dividenden verurteilen, zehn Jahre nach der Veröffentlichung zur Ausstellung eines neuen Titels. Die Ausantwortung des neuen Titels entbindet den Schuldner von jeder Verantwortlichkeit gegen den Besitzer des dem Eigentümer abhanden gekommenen Originaltitels; vielmehr behält der Besitzer nur seinen Anspruch gegen den Urheber der Opposition, wenn diese unbegründet war. Im Art. 13 ist das Verfahren für den Fall geordnet, daß sich der Inhaber des abhanden gekommenen Titels bei dem Schuldner meldet, bevor dieser dem Eigentümer einen neuen Titel ausgeantwortet hat. Nach Art. 20 kann der Eigentümer die Herausgabe vom gutgläubigen Besitzer, welcher sie vor der Veröffentlichung jener Bekanntmachung im offiziellen Moniteur durch einen agent de change oder ein Bankhaus erworben hat, nur gegen Erstattung seiner Aufwendung fordern. Nach Art. 21 ist jede Veräußerung, welche nach der Veröffentlichung der Opposition erfolgt, gegenüber dem Eigentümer, welcher die Opposition eingelegt hat, nichtig.

B. & Co. haben gegen ihre Verkäufer G. & Co. zu Frankfurt a. M. Klage erhoben mit dem Antrage, die Beklagten zur Zahlung von 5000 Frs. nebst Zinsen, eventuell zur Lieferung eines börsengängigen fünfprozentigen amortisierbaren rumänischen Rententitels von 5000 Frs. mit Coupons und Talon zu verurteilen. In diesem Prozesse ist den vorangegangenen Verkäufern der Streit verkündigt, und es haben als Nebenintervenienten auch der jetzige Kläger und die jetzige Beklagte an dem Verfahren teilgenommen. Das Landgericht zu Frankfurt a. M.

hat die damalige Beklagte dem eventuellen Antrage entsprechend verurteilt. Ein Rechtsmittel ist gegen dieses Urteil nicht eingelegt worden. Nun haben G. & Co. ihren Käufer befriedigt und sind von ihrem Verkäufer befriedigt worden. Dieser hat Klage wider die Diskontogesellschaft erhoben; er hat nur den Antrag auf Lieferung eines börsengängigen Rententitels und auf Erstattung von Kosten des Vorprozesses gestellt. Das Kammergericht hat die erstinstanzliche Verurteilung dahin abgeändert, daß es die Beklagte zur Lieferung eines anderen Rententitels gegen Herausgabe der Nr. 40 462 verurteilt, den Anspruch auf Erstattung der Kosten des Vorprozesses aber abgewiesen hat. . . .

Auf die Revision der Beklagten ist die Klage abgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Mit Recht nimmt das Berufungsgericht zunächst an, daß durch die Entscheidung des Vorprozesses die Rechtsfrage zwischen den jetzigen beiden Parteien nicht entschieden ist. Denn im Vorprozesse handelte es sich um den Anspruch, welchen B. & Co. an G. & Co. aus einem zwischen ihnen abgeschlossenen Vertrage erhoben haben. Hier aber steht ausschließlich der Anspruch in Frage, welchen der Kläger S. an die Diskontogesellschaft aus dem zwischen ihnen abgeschlossenen Geschäfte erhoben hat. Für jenen Anspruch war das gemeine Recht, für diesen ist das preussische Allgemeine Landrecht maßgebend. Auch liegt der Fall hier nicht vor, daß etwa ein Dritter, dessen Ansprüche jedem Veräußerer und jedem Erwerber in der Kette der Litisdenunzianten entgegenstehen würde, sein Recht auf das gelieferte Papier geltend gemacht hat, oder daß der letzte Inhaber der rumänischen Regierung gegenüber als der Schuldnerin aus der Obligation mit dem Anspruche auf Zahlung abgewiesen worden wäre. Vielmehr ist der Vorprozeß ausschließlich zwischen einem späteren Verkäufer und seinem Käufer verhandelt und entschieden worden. Ob die jetzige Beklagte die Kosten dieses Vorprozesses zu erstatten hat oder nicht, steht nicht mehr in Frage. Die Frage aber, ob der Vorprozeß über den Hauptanspruch richtig entschieden ist oder nicht (§. 65 C.P.D.), ist für die Entscheidung der Frage, was Kläger von der Beklagten zu fordern hat, unerheblich.

Das Kammergericht geht bei seiner Beurteilung der zwischen den

Parteien streitigen Frage von der Annahme aus, daß der Wert und die Umlaufsfähigkeit eines Inhaberpapieres, wie es der gelieferte Rententitel ist, auf der Voraussetzung beruhe, daß es an dem bestimmungsmäßigen Fälligkeitstermine eingelöst werde. Da aber dieser Rententitel nicht früher bezahlt werde, als bis die Opposition beseitigt sei, so fehle demselben die bei jedem Papiere dieser Art vorausgesetzte Eigenschaft der Einlösbarkeit. Die Beklagte habe also durch Lieferung des nicht einlösbaren Rententitels den (generischen) Verkauf nicht bloß mangelhaft, sondern sie habe ihn überhaupt nicht erfüllt. Diese Schlussfolgerung ist rechtsirrtümlich, sie widerspricht den positiven Bestimmungen des preussischen Allgemeinen Landrechtes, wie dasselbe in der preussischen Rechtsprechung und in der Literatur des preussischen Privatrechtes allgemein verstanden wird. Fehlen der verkauften Spezies gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften, so kann zwar der Käufer, welcher im Irrtume war, die Annahme der verkauften Spezies verweigern (§. 81 A.L.R. I. 4). Hat er aber, wenn schon irrtümlich, die Erfüllung des Verkäufers ohne Rüge angenommen, so steht ihm nur der Gewährleistungsanspruch aus §. 329 A.L.R. I. 5 und nur innerhalb der in §§. 343. 344 daselbst geordneten Fristen zu. Der Käufer kann Nachgewähr fordern, eventuell Wandelungs- oder Minderungsklage anstellen (Förster-Eccius, Bd. 1 §. 85 S. 102 ff.; Striethorst, Archiv Bd. 33 S. 72; Hartmann, Centralorgan. Neue Folge Bd. 6 S. 493). In dieser Beziehung machen die Verträge über generisch bestimmte Sachen, bei welchen durch Ausschreibung und Übergabe der Gegenstand spezialisiert ist, keinen Unterschied (Förster-Eccius, Bd. 1 S. 505). Insofern befindet sich das Allgemeine Landrecht auch mit dem gemeinen Rechte prinzipiell in Übereinstimmung, wenn schon beide Rechte rücksichtlich der Begriffsbestimmung dessen, was als Mangel der Sache anzusehen ist, auseinandergehen. Denn auch nach gemeinem Rechte kann der Gläubiger, welcher eine nur generisch bestimmte Sache zu fordern hat, wenn ihm einmal eine Sache dieser Gattung geliefert ist, nicht die Lieferung beiseite setzen und unter Angebot der Rückgabe die Lieferung einer anderen Sache um deswillen fordern, weil die gelieferte Sache heimliche Mängel habe. Vielmehr ist mit jener Lieferung erfüllt.

Vgl. l. 72 §. 5 Dig. de solut. et liberat. 46, 3: qui hominem

debebat Stichum, cui libertas ex causa fideicommissi praestanda est, solvit: non videtur liberatus. Nam vel minus hic servum dedit quam ille, qui servum nondum noxa solutum. Num ergo et si vispellionem aut alias turpem dederit hominem idem sit? Et sane datum negare non possumus.

Dem Käufer einer generisch bestimmten Sache stehen also, wenn einmal mit der mangelhaften Sache erfüllt ist, auch nach gemeinem Rechte wegen der heimlichen Mängel nur die ädilizischen Rechtsmittel zu.

Vgl. Goldschmidt, Zeitschrift Bd. 19 S. 118; Bekker in seinem Jahrbuche Bd. 5 S. 357. 405. 406, Bd. 6 S. 314—316; Römer, Leistung an Zahlungsstatt S. 119 flg.; Derselbe, Beiträge zur Lehre von der Erfüllung der Obligation S. 47; vgl. auch Urteil des R.G.'s in Civilf. Rep. I. 68/91 vom 13. Mai 1891.

Anders liegt die Sache freilich, wenn die gelieferte und vom Käufer irrtümlich als Erfüllung angenommene Sache einer anderen Gattung angehörte als die verkaufte (l. 50 Dig. de solut. et liberat. 46, 3). In der von dem Berufungsgerichte angezogenen Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichtes Bd. 20 S. 418 und in der ähnlichen Entscheidung daselbst S. 422 ist dies angenommen für ausländische Inhaberpapiere mit Prämien, welche nicht dem Reichsgesetze vom 8. Juni 1871 entsprechend gestempelt waren. Es ist angenommen, daß die innerhalb des Deutschen Reiches allein zum Handel zugelassenen gestempelten Prämienlose als eine ganz andere Gattung von Wertpapieren anzusehen sind als ungestempelte Lose. Allein ganz anders liegt der vorliegende Fall. Eine Sache hört dadurch nicht auf, unter die Gattung zu fallen, welche ihrer Natur entspricht, daß sie dem nicht zu Eigentum gehört, welcher sie verkauft, daß sie einem Dritten entwendet ist, oder daß ein Dritter nur behauptet, sie sei ihm entwendet, und daß dieser Dritte deshalb gegen die Weiterveräußerung und Einlösung bei dem Schuldner Opposition einlegt. Nach Art. 306 H.G.B. erlangt der redliche Erwerber an Waren oder anderen beweglichen Sachen, welche von einem Kaufmanne in dessen Handelsbetriebe veräußert und übergeben sind, das Eigentum, auch wenn der Veräußerer nicht Eigentümer war. Diese Bestimmung findet, abgesehen von Inhaberpapieren, keine Anwendung, wenn die Gegenstände gestohlen oder verloren waren. Man kann nun nicht die Waren einer be-

stimmten Art, welche von Kaufleuten veräußert zu werden pflegen, z. B. Weizen, in zwei Gattungen einteilen, etwa Weizen der Gattung, welcher von dem Produzenten veräußert und in redlichem Handelsbetriebe von Hand zu Hand gegangen ist, und Weizen anderer Gattung, welcher dem Produzenten oder einem späteren Besitzer gestohlen und demnächst weiter veräußert ist. Vielmehr ist auch Weizen, welcher einmal gestohlen war, bevor er von dem Käufer in gutem Glauben erworben wurde, eine Ware derselben Gattung wie nicht gestohlener Weizen. Er ist nur der Vindication des Eigentümers unterworfen, man mag das als einen heimlichen juristischen Mangel oder als einen Mangel im Rechte des Autors bezeichnen. Aber wenn der Käufer einen mit diesem Mangel behafteten Weizen von einem Kaufmanne geliefert und in gutem Glauben als Erfüllung angenommen hat, so kann er, wenn er demnächst diesen Mangel entdeckt, nicht aus dem Grunde die Lieferung anderen Weizens fordern, weil der gelieferte Weizen nicht zu der Gattung von Waren gehörte, welche der Erwerber gekauft habe. Obligationen und Rententitel, welche von einem fremden Staate als Inhaberpapiere ausgegeben und auf dem deutschen Markte gehandelt werden, mögen hier nach Maßgabe der Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches vom Verkäufer auf den Käufer zu Eigentum übertragen werden. Immer müssen sich dessen die Kontrahenten bewußt bleiben, daß, wenn die Papiere im Auslande eingelöst werden, das dortige Gesetz für die Bedingungen der Einlösung maßgebend bleibt. Wenn also die Einlöschungspflicht des rumänischen Staates nach dem rumänischen Gesetze eine Einschränkung erfährt, weil nach einem früheren Vorgange die Obligation als einem früheren Eigentümer entwendet von diesem reklamiert ist, so kann diese Hemmung bei einem Teile der in Deutschland gehandelten Obligationen vorliegen, ohne daß sie hier bekannt geworden ist, und ohne daß dies den Obligationen anzusehen ist. Solange dieselben nicht außer Kraft gesetzt sind, bleiben sie Träger einer Forderung, für deren Zahlung der rumänische Staat haftet. Zweifelhaft bleibt nur, ob er dem haftet, welcher die Opposition eingelegt hat, oder dem derzeitigen Besitzer. Das entscheidet sich danach, ob der angeblich Bestohlene seine Rechte nachzuweisen vermag. Da aber jede rumänische Obligation immer nach Rumänien zurückwandern muß, wenn sie zur Einlösung gelangen soll, und da keiner

angesehen werden kann, ob nicht bei ihr ein derartiger besonderer Vorgang vorliegt, so kann man diese Obligationen nicht, je nachdem ein solcher Vorgang vorliegt oder nicht vorliegt, wie die gestempelten und die nicht gestempelten ausländischen Prämienobligationen, in zwei Gattungen teilen: in solche, welche innerhalb des Deutschen Reiches frei gehandelt werden können, und in solche, welche bei uns extra commercium sind. Vielmehr erleiden die deutschen Grundsätze über Inhaberpapiere bezüglich dieser ausländischen Rententitel überhaupt eine Modifikation. War eine Obligation gestohlen, und ist deshalb in Rumänien Opposition eingelegt und in der durch das rumänische Gesetz vorgeschriebenen Weise bekannt gemacht, bevor die Obligation hier gehandelt ist, so gilt von solcher Obligation dasselbe, was nach dem deutschen Handelsgesetzbuche von allen Waren mit Ausnahme der Inhaberpapiere vorgeschrieben ist. Wenn eine solche Ware gestohlen war, bevor sie gehandelt wurde, so bleibt der Verkäufer seinem Käufer verhaftet, aber aus einem anderen Gesichtspunkte, als weil dem Käufer die Ware einer anderen Gattung geliefert wäre.

Der Kläger hat sich schon in der Klage auf das Urteil des Reichsoberhandelsgerichtes in den Entsch. desselben Bd. 14 Nr. 76 bezogen. Allein das dortige Urteil bedt den von ihm erhobenen Anspruch durchaus nicht. Der dortige Kläger hatte einen Pfandbrief der Bodenkreditanstalt zu Warschau erworben. Die Generaldirektion der Bodenkreditanstalt zu Warschau weigerte die Einlösung, und das dortige Gericht wies den Kläger ab, weil ein dritter Vorbesitzer trotz Artt. 306. 307 H.G.B. Eigentümer geblieben sei. Das Reichsoberhandelsgericht nahm völlig zutreffend an, daß das Warschauer Gericht maßgebend darüber zu erkennen gehabt hätte, ob nach seinem Rechte Kläger dem Reklamanten gegenüber von seinem Verkäufer den verbrieften Anspruch überkommen habe. Nun wurde aber der deutsche Verkäufer seinem Käufer, welcher den Pfandbrief dem Reklamanten hatte herausgeben müssen, nicht auf Lieferung eines anderen Pfandbriefes, sondern unter Anwendung der Bestimmungen der §§. 155—157 A.L.R. I. 11 zur Rückzahlung des Kaufpreises verurteilt. Zu derselben Entscheidung gelangte das Reichsoberhandelsgericht in einem dem vorliegenden ähnlichen Falle, in welchem ein Franzose wegen einer ihm abhanden gekommenen Aktie der Pariser Westeisenbahngesellschaft Opposition eingelegt und die Gesellschaft Auszahlung der Valuta verweigert hatte.

Das Reichsoberhandelsgericht (Entsch. desselben Bd. 16 Nr. 7) nahm an, daß der Aktie eine stillschweigend vorausgesetzte Eigenschaft gefehlt habe, und daß deshalb dem deutschen Käufer gegen seinen Verkäufer der Redhibitionsanspruch aus §. 329 A.L.R. I. 5 zustehe.

Die Richtigkeit der hier angewendeten Grundsätze ergibt sich noch aus einem anderen Grunde, welcher mit einigem Schein für den Anspruch, wie er hier erhoben ist, geltend gemacht werden könnte.

Das römische Recht hat in den Fällen, in welchen der Schuldner aus einer generischen Obligation verpflichtet war, Eigentum zu übertragen, angenommen, daß diese Verpflichtung nicht erfüllt war, nicht bloß, wenn die gelieferte und von dem Käufer als Erfüllung angenommene Speziez überhaupt nicht im Eigentume des Schuldners stand, sondern auch, wenn das Eigentum des Schuldners mit einer die freie Verfügung des Empfängers einschränkenden Last behaftet war, wie etwa einem Nießbrauche, einem Pfandrechte u. s. w. Solange dem Empfänger die geleistete, aber nicht im Sinne des römischen dare gegebene, Sache entzogen werden konnte, durfte der Gläubiger, als sei ihm überhaupt nicht erfüllt, auf Erfüllung klagen, ohne daß es einer vorgängigen Eviction bedurfte (l. 38 §. 3. l. 72 §. 5. l. 69 Dig. de solut. 46, 3). Man könnte versucht sein, gerade in diesen Bestimmungen eine Bestätigung der oben zurückgewiesenen Ansicht zu finden, daß bei generischen Obligationen die Leistung einer dem Eigentümer nicht gehörigen Sache Leistung einer anderen Gattung sei. Allein nicht aus dem Grunde, weil die Sache nicht zu der Kategorie gehöre, aus welcher Schuldner leisten sollte, sondern weil er nicht Eigentum an der Sache übertragen hat, was er nach der Obligation zu übertragen verpflichtet war, sahen die Römer die Obligation als nicht erfüllt an. Dies ergibt sich schlagend daraus, daß sie genau denselben Grundsatz anwendeten, wenn der Schuldner Eigentum an einer Speziez, welche von vornherein Gegenstand der Obligation war, zu übertragen hatte (l. 27 ibid). Nun ist allerdings gerade nach §. 1 A.L.R. I. 11 der Verkäufer zur Eigentumsübertragung verpflichtet. Und man könnte aus diesem Grunde versucht sein, einen Verkäufer, welcher unter der Herrschaft des preussischen Allgemeinen Landrechtes eine nur generisch bezeichnete Sache verkauft, demnächst aber eine Speziez ge-

liefert hat, über welche der Käufer oder sein Rechtsnachfolger frei zu verfügen durch den früher erhobenen Einspruch eines Dritten gehindert wurde, für verpflichtet zu erachten, dem Käufer eine andere Sache dieser Art zu liefern, ohne daß der Käufer erst die wirkliche Eviktion abwarten oder nachweisen müßte. Allein in offensichtlich verufter Abweichung vom römischen Rechte hat das Allgemeine Landrecht die desfalligen Verpflichtungen des Verkäufers anders geordnet als das römische Recht. Die besonderen Bestimmungen über Eviktion, welche das römische Recht im Zusammenhange mit den Bestimmungen über den Kaufvertrag ausgebildet hat (Dig. 21, 2), werden ihre Erklärung darin finden, daß der Verkäufer nach römischem Rechte eben nicht zur Eigentumsübertragung verpflichtet war, so daß der Käufer also die Übertragung der Ware als Erfüllung gelten lassen müßte, auch wenn dieselbe rechtlichen Beschränkungen unterworfen war. Gerade an diese Bestimmungen schließen aber die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes über Eviktionsleistung an (§§. 135 flg. I 11), obwohl dieses gesetzlich den Verkäufer zur Eigentumsübertragung für verpflichtet erklärt. Und in den §§. 333 flg. §. 344 A.L.R. I. 5 werden Lasten der Sache als Mängel derselben charakterisiert, wegen deren Gewährleistung innerhalb einer gesetzlich geordneten Frist gefordert werden kann. Nach diesem Systeme ist es undenkbar, daß beim Verkaufe einer Spezies, welche mit Eigentumsbeschränkungen schon beim Verkaufe behaftet war, oder bei dem Verlaufe einer generisch bestimmten Sache, wenn die geleistete Sache zur Zeit der Leistung mit derartigen juristischen Mängeln behaftet war, einfach auf Erfüllung, als ob bis dahin noch nichts geleistet wäre, geklagt werden könnte. Vielmehr kann in einem Falle wie dem vorliegenden ein Anspruch nur entweder auf Grund der §§. 329 flg. A.L.R. I. 5 oder auf Grund der §§. 135 flg. A.L.R. I. 11 erhoben werden. In dem einen wie in dem anderen Falle kann aber da, wo der Verkäufer nicht auf das Interesse haftet, nur Rückzahlung des gezahlten Kaufpreises gefordert werden. Und ein Interessensanspruch ist hier nicht begründet, da eine Verschuldung der Beklagten weder erwiesen noch auch nur behauptet ist.

Ob der Kläger den Eviktionsanspruch erst hätte erheben können, wenn er vergeblich gegen die rumänische Regierung oder gegen S., welcher die Opposition eingelegt hatte, geklagt hatte, oder ob er den

Eviktionsanspruch schon dann hätte erheben können, wenn er nachgewiesen hatte, daß das von J. in Anspruch genommene Recht diesem wirklich zustand, kann auf sich beruhen. Denn der Kläger hat weder den ersten Weg beschritten noch diesen Nachweis erbracht. Nach §. 73 A.L.R. I. 16 behält selbst ein Gläubiger, welcher fremde Gelder oder geldgleiche Papiere von seinem Schuldner geleistet erhält, ohne an denselben Eigentum zu erwerben, sein voriges Recht gegen den Schuldner nur, soweit er dem Eigentümer der Papiere Entschädigung leisten muß. Wollte man diese für einen anderen Fall und für Gegenstände anderer Art getroffene Bestimmung auf den vorliegenden Fall auch nur analog anwenden, so hätte der Kläger mindestens den Beweis erbringen müssen, daß er dem von dem Opponenten erhobenen Ansprüche auf die ihm verkauften geldwerten Papiere weichen müsse. Auch einen solchen Beweis hat der Kläger nicht erbracht. Es liegt deshalb keine Möglichkeit vor, den Anspruch des Klägers so, wie er erhoben ist, aufrechtzuerhalten.“